

Die Mitglieder des Rates werden die Situation in Somalia weiter aufmerksam verfolgen.“

Auf seiner 6770. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012¹²⁰, in dem Sie die Ersuchen der Afrikanischen Union übermittelten, die Vereinten Nationen mögen eine Änderung des Hubschraubertyps erwägen, der im Rahmen des in Resolution 2036 (2012) des Sicherheitsrats genehmigten Pakets logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia unterstützt werden soll, und der Rat möge bei der Auswahl der Hubschrauber zur Unterstützung der Mission Flexibilität erlauben, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass der Rat diese Regelung im Rahmen der in der Anlage zu Resolution 2036 (2012) enthaltenen Höchstzahl von 12 Hubschraubern und des laufenden genehmigten Haushalts billigt.“

Auf seiner 6814. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/544)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/545)“.

Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), und Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012,

¹¹⁹ S/2012/577.

¹²⁰ S/2012/576.

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 6 m) der Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011¹²¹ vorgelegten Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 27. Juni 2012 und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der Fahrplan mit Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und der internationalen Gemeinschaft vollständig umgesetzt werden kann, und erneut erklärend, dass der Übergangszeitraum nicht über den 20. August 2012 hinaus verlängert wird, im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta, dem Abkommen von Dschibuti, dem Abkommen von Kampala und späteren Konsultativtreffen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Fristen für den politischen Übergang fortlaufend verfehlt werden, im Hinblick auf die vorrangige Bedeutung des Übergangsprozesses und bekräftigend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich diesem Prozess keine weiteren Hindernisse in den Weg stellen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das gemäß Resolution 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009 verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet) und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

unter Missbilligung aller Gewalt- und Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gegen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, begangen werden, unter nachdrücklicher Verurteilung der Einziehung von Kindersoldaten, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesregierung und die ihr nach dem Übergang folgenden Regierungen, den am 3. Juli 2012 unterzeichneten Aktionsplan gegen die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch umzusetzen, und betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden¹²², namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

bekräftigend, dass die somalischen Behörden und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sein müssen, indem sie die Anwendung internationaler Normen für fiskalische Transparenz fördern, namentlich über den vorgeschlagenen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat, und in diesem Zusammenhang seiner Besorgnis über die beunruhigenden Berichte betreffend die finanzielle Transparenz Ausdruck verleihend,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008, mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolution 2002 (2011), mit der die Krite-

¹²¹ Siehe S/2012/544 und S/2012/545.

¹²² Siehe S/2006/997, Anlage.

rien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangsbundesinstitutionen und die ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

2. *weist außerdem darauf hin*, dass die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, unter anderem Folgendes umfassen kann:

a) die direkte oder indirekte Aus- oder Einfuhr von Holzkohle aus Somalia, gemäß den Ziffern 22 und 23 der Resolution 2036 (2012);

b) jeden über Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab laufenden nichtlokalen Handel, der eine finanzielle Unterstützung für eine benannte Einrichtung darstellt;

c) die Veruntreuung von Finanzmitteln, die die Fähigkeit der Übergangsbundesinstitutionen und der ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen untergräbt, ihre im Rahmen des Abkommens von Dschibuti eingegangenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Diensten zu erfüllen;

3. *ist der Auffassung*, dass solche Handlungen unter anderem auch die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen umfassen können, die den Übergangsprozess in Somalia behindern oder untergraben;

4. *begrüßt* die Empfehlung der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, einen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat einzusetzen, um die Verwaltung der öffentlichen Mittel Somalias und die damit zusammenhängende Transparenz und Rechenschaftslegung zu verbessern, fordert erneut, dass der Veruntreuung von Finanzmitteln ein Ende gesetzt wird und eine uneingeschränkte Zusammenarbeit stattfindet, damit der Finanzverwaltungsrat rasch eingesetzt und wirksam tätig werden kann, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der zuständigen somalischen Institutionen aufzubauen;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

6. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit, unterstreicht seine Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, durch geeignete Schritte die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und bekundet seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen anzuwenden, die die in den Resolutionen 1844 (2008) und 2002 (2011) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

7. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, darunter die bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die an dem

Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Nothilfe Koordinatorin, dem Sicherheitsrat bis zum 20. November 2012 und erneut bis zum 20. Juli 2013 über die Durchführung der Ziffern 5, 6 und 7 und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe in Somalia leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Bereitschaft zu erhöhen, dem Residierenden und Humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia Informationen für die Ausarbeitung dieser Berichte bereitzustellen, und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht sachdienliche Informationen zu den Ziffern 5, 6 und 7 vorzulegen;

9. *ersucht* die Überwachungsgruppe und die in Somalia und den Nachbarländern tätigen humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit, ihre Koordinierung und ihren Informationsaustausch zu verstärken;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und zu dessen Nutzung bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) und 1907 (2009) im Voraus genehmigt wurden;

11. *beschließt außerdem*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung findet, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal zeitweise und ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Eritrea ausgeführt wird;

12. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004 genannte und mit späteren Resolutionen, namentlich den Resolutionen 2002 (2011), 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011 und 2036 (2012), verlängerte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 25. August 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Juli 2013 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für einen Zeitraum von dreizehn Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen, namentlich Resolution 2002 (2011), eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, im Einklang mit den Resolutionen 1907 (2009), 2023 (2011) und 2036 (2012); dieses Mandat lautet wie folgt:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt, und in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die bei der Benennung der in Ziffer 1 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

b) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 14 der Resolution 1844 (2008) genannten Zusammenfassungen betreffend die nach Ziffer 1 benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein;

c) alle Seehafentätigkeiten in Somalia zu untersuchen, die für Al-Shabaab, eine Einrichtung, die nach Feststellung des Ausschusses die in Resolution 1844 (2008) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, Einnahmen erbringen können;

d) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) vom 15. März 2005, Ziffer 23 a) bis c) der Resolution 1844 (2008) und Ziffer 19 a) bis d) der Resolution 1907 (2009) genannten Aufgaben durchzuführen;

e) in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtssektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verwendet werden;

f) alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea genutzt werden;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates auch weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias die in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

h) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 a) bis e) der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

i) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹²³ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003¹²⁴, 1558 (2004)¹²⁵, 1587 (2005)¹²⁶, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005¹²⁷, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006¹²⁸, 1724 (2006) vom 29. November 2006¹²⁹, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007¹³⁰, 1811 (2008) vom 29. April 2008¹³¹, 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008¹³², 1916 (2010) vom 19. März 2010¹³³ und 2002 (2011)¹²¹ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

j) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

¹²³ Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

¹²⁴ Siehe S/2004/604.

¹²⁵ Siehe S/2005/153.

¹²⁶ Siehe S/2005/625.

¹²⁷ Siehe S/2006/229.

¹²⁸ Siehe S/2006/913.

¹²⁹ Siehe S/2007/436.

¹³⁰ Siehe S/2008/274.

¹³¹ Siehe S/2008/769.

¹³² Siehe S/2010/91.

¹³³ Siehe S/2011/433.

k) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

l) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

m) spätestens dreißig Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle vorstehend genannten Aufgaben behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

15. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten zielgerichteten Maßnahmen verbessert werden kann, unter Berücksichtigung der Ziffer 1 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

16. *fordert* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Eritrea, die anderen Staaten in der Region, die Übergangs-Bundesregierung und die ihr nach dem Übergang folgende Regierung sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina¹³⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6659. Sitzung am 15. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

¹³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.